



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

**LANDKREIS DIEPHOLZ -FACHDIENST SOZIALES
TEAM BILDUNG UND TEILHABE**

**Gemeinsame Hinweise
zum Bildungs- und
Teilhabepaket**

2016

Inhaltsverzeichnis

Welche Antragsfristen müssen beachtet werden?	1
Zuständigkeiten	2
Sonstige Hinweise	3
Welche Dinge können nicht aus dem Bildungspaket übernommen werden?	4

Welche Antragsfristen müssen beachtet werden?

SGB II

Der Antrag wirkt auf *den Ersten des Antragsmonats* zurück. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Eine Ausnahme bildet die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Der Antrag auf die Teilhabe am soziokulturellen Leben wirkt auf den Ersten des Bewilligungszeitraums zurück.

(§ 37 Abs. 2 SGB II)

Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag (BKGG)

Der Antrag wirkt immer auf den Ersten des Bewilligungszeitraums zurück.

(§ 6b Abs. 2a BKGG)

SGB XII (GruSi / HLU) und AsylbLG

Anspruchsberechtigt sind ebenso Empfänger von Leistungen des SGB XII, sowie des AsylbLG. Hierzu gehören Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen für Asylbewerber. Das AsylbLG verweist ebenfalls auf die §§ 34, 34a und 34b SGB XII.

Der Antrag wirkt auf den Tag der Vorsprache beim Träger der Sozialhilfe, also ab Bekanntwerden der Hilfebedürftigkeit, zurück.

(§ 18 Abs. 1 SGB XII)

Zuständigkeiten

Grundsätzlich werden alle Anträge auf Bildung und Teilhabe beim Landkreis Diepholz bearbeitet.

Wird Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII gewährt, sind Anträge für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem Jugendamt zu stellen, das Kostenträger der Maßnahme nach SGB VIII ist. Dies gilt speziell für untergebrachte Kinder und Jugendliche, etwa in Jugendhilfeeinrichtungen.

Schulbedarf

Eine Ausnahme bildet der Schulbedarf. Dieser wird abhängig von der Sozialleistung von unterschiedlichen Stellen ausgezahlt. Bei Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag zahlt diese Pauschale der Landkreis Diepholz. Werden Leistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG gewährt, zahlt den Schulbedarf die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde aus. Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II ist das jeweilige Jobcenter für die Auszahlung der Schulbedarfspauschale zuständig.

Sonstige Hinweise

Quittungen

Für bezahlte Tagesausflüge o.ä. sollen mit Schulstempel und Unterschrift versehen sein. Ein Quittungsblock ist hierbei jedoch nicht notwendig, es reicht auch ein handgeschriebener Zettel.

Lernförderung

Es muss darauf geachtet werden, dass bei *Erstanträgen* auf dem Formblatt des Ministeriums die Schweigepflichtentbindung von einem Elternteil unterschrieben ist. Darüber hinaus müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, mit Ausnahme von „SchülerIn hat keine Deutschkenntnisse“. Dies kommt natürlich nur manchmal oder bei Flüchtlingskindern vor.

Globalantrag

Ein Globalantrag muss nur einmalig gestellt werden, aber konkretisiert sein, damit eine Bearbeitung erfolgt. Das bedeutet, dass die jeweils begehrte Leistung angekreuzt sein muss. Bei Folgeanträgen reicht ein formloses Schreiben oder sogar ein Anruf aus.

Teilhabe am soziokulturellen Leben

Im Rahmen der Teilhabe am soziokulturellen Leben ist die Übernahme von Sportbekleidung denkbar, wenn diese für eine Vereinsmitgliedschaft benötigt wird. Beispiele wären hier etwa Stollenschuhe für den Fußballverein, ein Anzug zum Kunstturnen oder ein Tutu zum Balletttanzen. Die Vereinsmitgliedschaft ist in diesem Falle dem Landkreis Diepholz nachzuweisen, etwa durch Vorlage eines Vertrags.

Außerdem kann etwa bei einem Schulabschluss die Übernahme des Abschlussshirts von Schülern erfolgen, da der Schulabschluss ein wichtiges Ereignis ist, an dem alle SchülerInnen gleichermaßen teilhaben sollen.

Auch ist die Übernahme von organisierten Freizeiten, wie etwa Vereins- oder Konfirmandenfreizeiten denkbar. Darüber hinaus können auch Aktivitäten von Jugendzentren, etwa in Ferienzeiten oder Veranstaltungen vom KNAX-Club o.ä. in diesem Rahmen bezuschusst werden.

Außerdem können in diesem Rahmen Aktivitäten der Schulen übernommen werden, die einen Freizeitcharakter haben und außerhalb der regulären Schulzeit stattfinden. Als Beispiel sei hier das Organisieren einer Lesenacht genannt.

Übernahmefähig sind ebenso Gebühren für einen Schwimmkurs, da dieser angeleitet ist und das Kind damit die Fähigkeit des Schwimmens erlernen kann. Gleiches gilt für Babyschwimmkurse, die durch Hebammen betreut werden.

Es kann hierfür ein Betrag in Höhe von 120,00 Euro im Jahr angespart werden. Wird der Betrag innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, verfällt dieser.

Welche Dinge können nicht aus dem Bildungspaket übernommen werden?

- **Projektwochen**

Da es sich bei Projektwochen um eine Pflichtveranstaltung während der Schulzeit handelt, können die Kosten nicht über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übernommen werden.

Sollte im Rahmen dieser Projektwoche ein Ausflug stattfinden, können die Kosten hierfür ggf. übernommen werden. Eventuell ist ein neuer Antrag mit einer Kostenaufstellung der Schule zu stellen.

- **Veranstaltungen in der Schule (z.B. Lesungen oder Theateraufführungen)**

Da während dieser Veranstaltungen das Schulgelände nicht verlassen wird, können sie nicht als Ausflug gewertet werden. Außerdem handelt es sich bei Ihnen, wie auch bei den Projektwochen, um Pflichtveranstaltungen und können daher nicht über den Gutschein zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abgerechnet werden.

- **Kopiergeld, Bastelgeld, Kochgeld, ect.**

Diese Kosten sind aus dem Schulbedarf zu decken. Der Schulbedarf wird als Pauschale gezahlt (siehe Zuständigkeiten -> Schulbedarf). Eine Kostenübernahme die über diese Pauschale hinausgeht, ist aus dem Bildungspaket leider nicht möglich.

- **Kosten für Schülerbeförderung bis einschließlich Klasse 10**

Diese Kosten werden vom Landkreis Diepholz, Schulen und Liegenschaften, übernommen. Sollte die Kostenübernahme, etwa wegen der Unterschreitung der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule oder als Ersatz für ein verloren gegangenes Monatsticket abgelehnt werden, kann dennoch keine Übernahme aus dem Bildungspaket erfolgen. Dies greift immer erst ab Klasse 11, sofern ein/e SchülerIn keine Ausbildungsvergütung erhält.

- **Frühstücks- bzw. Getränkegeld**
- **Zahnpastageld**
- **Passfotos, Gebühren für Ausweise**
- **Konsulatsgebühren**
- **Jugendfreizeitickets**
- **Fahrtkosten zum Schwimmunterricht in der Schule/Kindergarten**
- **Eintrittskarten/Jahreskarten fürs Schwimmbad oder ähnliches**